



4. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma

Vom 03.09.2026

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Dohma in seiner Sitzung am 01.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma vom 21. Januar 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 03/2016 am 10. Februar 2016, zuletzt geändert durch Satzung am 11. Mai 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2021 am 2. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „02.03.2021“ durch die Angabe „**31.07.2026**“ ersetzt.
2. § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld entsteht
 1. *für die Gebühren nach Nummer 1 Buchstaben a,c und f der Anlage mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums*
 2. *für die Gebühren nach Nummer 1 Buchstaben b,d,e und g der Anlage mit der Erbringung der jeweiligen Leistung.“*
3. In § 36 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „02.03.2021“ durch die Angabe „**31.07.2026**“ ersetzt.
4. Die **Anlage** „Verzeichnis der Höhe der Abwassergebühren der Gemeinde Dohma“ vom 02.03.2021 wird durch die Neufassung vom **31.07.2026** ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensätze nach Nummer 1 Buchstaben a, c und f sowie der Abgabensatz nach Nummer 2 des Verzeichnisses der Höhe der Abwassergebühren gelten für den Veranlagungszeitraum ab dem 1. Januar 2026. Die hierauf bezogenen Änderungen nach Artikel 1 Nummern 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Dohma, 03.09.2026

Heinemann
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:



Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 03.09.2026

Heinemann
Bürgermeister



Anlage 1
zur Abwassersatzung der Gemeinde Dohma

Verzeichnis der Höhe der Abwassergebühren der Gemeinde Dohma
in der Fassung vom 31.07.2026

1. Die Höhe der Abwassergebühr gemäß § 30 beträgt

- a) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung aus der Ableitung in eine zentrale Kläranlage

4,72 EUR/m³ Abwasser

Neben den Mengengebühren werden Grundgebühren gemäß nachfolgender Übersicht erhoben:

Zählergröße zur Berechnung	Grundgebühr
bis Qn 2,5	10 EUR/Monat
Qn 6	25 EUR/Monat
Qn 10	40 EUR/Monat

- b) für Rückstände, die aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Fäkaliengruben) entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden

65,44 EUR/m³ Rückstand.

Die Starkverschmutzungszuschläge betragen bei Abwasser mit:

- chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von > 1.000 mg/l: 4,10 EUR /m³ je angefangenen 1.000 mg/l CSB
- biologisch abbaubaren Stoffen (BSB₅) von > 500 mg/l: 4,10 EUR/m³ je angefangenen 500 mg/l BSB₅
- Phosphorkonzentration (P) von > 10 mg/l: 4,10 EUR/m³ je angefangenen 5 mg/l
- Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 %: 1,20 EUR/m³ je angefangenen 0,1 TS

- c) für Einleitungen von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird folgende Gebühr erhoben:

- **0,70 EUR je Kubikmeter Abwasser sowie eine Grundgebühr von 7,50 EUR je Monat und angeschlossenem Grundstück.**

Die Gebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück fällig, unabhängig davon, ob ein gemeinschaftlicher Anschluss von mehreren Grundstücken vorliegt.

Die Gebühr für Grundstücke ohne Messeinrichtung beträgt



- 165,44 EUR je Jahr und angeschlossenem Grundstück. Eine zusätzliche Grundgebühr wird nicht erhoben.

- d) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das häusliche Abwasser gesammelt wird

35,93 EUR/m³ Abwasser

soweit der CSB-Gehalt kleiner oder gleich 1.000 mg/l ist. Beträgt der CSB-Gehalt für häusliches Abwasser nach Buchstabe d mehr als 1.000 mg/l, so wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 4,10 EUR je angefangene 1.000 mg/l erhoben zuzüglich der Analysekosten in Höhe von 12,00 EUR/Analyse.

Bei abflusslosen Gruben wird durch den Entsorger eine generelle Beprobung durchgeführt (Ermittlung CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor). Eine Gebühr gegenüber dem Grundstückseigentümer wird erhoben, wenn die Grenzwerte (CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor) (siehe hierzu Grenzwerte unter b)) überschritten werden.

- e) für Abwasser und Rückstände aus Grundstücksentwässerungsgruben – Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslose Gruben nach den Buchstaben b und d wird zusätzlich zu den Überschreitungen der CSB-Konzentration ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben, wenn die Grenzwerte für Phosphorkonzentration und Trockensubstanz über Grenzwert sind.

- bei einer Phosphorkonzentration von > 10 mg/l 4,10 EUR/m³ angefangenen 5 mg/l
- bei einem Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 % 1,20 EUR/m³ je angefangenen 0,1 % TS

- f) für Abwasser, welches in gemeindeeigene Kleinkläranlagen eingeleitet wird

- 3,66 EUR je Kubikmeter Abwasser. Daneben wird eine Grundgebühr von 5,00 EUR pro Monat je angeschlossenes Grundstück erhoben.

- g) für durch den Grundstückseigentümer veranlasste analytische Bestimmungen des CSB-Gehalts

12,00 EUR.

2. Der Abgabensatz für eine Schadeneinheit einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 36 Abs. 3 beträgt

41,97 EUR/Schadeneinheit/Veranlagungsjahr.